

Reglement Plakatierung auf öffentlichen Anschlagstellen (Pla Re)

(vom 6. Oktober 2021)

Ressort / Abteilung:
Sicherheit

Inkraftsetzung:
1. November 2021

SR 1.08.103

Version:
2.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck.....	3
Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
II. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Zugelassene Plakate	3
Plakatinhalt und -gestaltung.....	3
Bewilligung.....	3
Standorte	3
Haftungsausschluss	3
III. Anschlagstellen.....	4
A. Anschlagstellen für die Ankündigungen im Kleinformat.....	4
Anschlagstellen und Belegung.....	4
Anbringen und Kennzeichnung.....	4
Dauer des Aushangs.....	4
Bewilligung.....	4
B. Anschlagstellen für die Ankündigungen im Weltformat	5
Anschlagstellen und Belegung.....	5
Anbringen und Kennzeichnung.....	5
Dauer des Aushangs.....	5
Bewilligung.....	5
C. Temporäre mobile Anschlagstellen.....	5
Anschlagstellen und Belegung.....	5
Aufstellen und Kennzeichnung	5
Dauer der Aufstellung.....	6
Bewilligung.....	6
Speziell Wahlplakate.....	6
IV. Sanktionen	6
Entfernung von nicht bewilligten Plakaten	6
Zu widerhandlungen.....	6
V. Schlussbestimmungen.....	6
Inkraftsetzung.....	6

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Art. 16 der Gemeindeordnung (GO) vom 24. September 2017
Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt für den Plakataushang auf den dafür vorgesehenen Anschlagstellen auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Männedorf.
Zweck	Art. 2 Dieses Reglement bestimmt die Voraussetzungen für die Nutzung der Anschlagstellen auf öffentlichem Grund.

II. Allgemeine Bestimmungen

Zugelassene Plakate	Art. 3 Zugelassen sind Plakate mit politischer Werbung, Informationen über kulturelle und sportliche Veranstaltungen oder den Betrieb der Gemeinde, nicht jedoch kommerzielle Plakate.
Plakatinhalt und -gestaltung	Art. 4 ¹ Plakate dürfen keinen rechtswidrigen oder unsittlichen Inhalt und keine grellen oder reflektierenden Leuchtfarben aufweisen. ² Für den konkreten Inhalt und das Erscheinungsbild sind die Gesuchstellerinnen bzw. der Gesuchsteller verantwortlich.
Bewilligung	Art. 5 ¹ Plakate und Plakatständer dürfen nur mit den erforderlichen Bewilligungen angeschlagen bzw. aufgestellt werden. ² Ein Recht auf Zuteilung von Plakatflächen besteht nicht.
Standorte	Art. 6 Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds dürfen Plakate und Plakatständer auf dem öffentlichen Grund nur an den von der Gemeinde bestimmten Flächen angebracht bzw. aufgestellt werden.
Haftungsausschluss	Art. 7 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Schmierereien an den Plakaten.

III. Anschlagstellen

A. Anschlagstellen für die Ankündigungen im Kleinformat

Anschlagstellen und Belegung

Art. 8

¹ An den zur Verfügung gestellten Plakatsäulen/Plakattafeln, die im Anhang zu diesem Reglement einzeln bezeichnet werden, können Plakate für Anlässe in der Gemeinde oder Region mit einem Maximalformat DIN A2 (42 cm x 60 cm) angeschlagen werden.

² Pro Säule/Tafel und Veranstaltung darf nur ein Plakat aufgehängt werden. In der Regel dürfen maximal zehn gleiche Plakate an verschiedenen Standorten aufgehängt werden.

Anbringen und Kennzeichnung

Art. 9

¹ Die Plakate sind durch die Gesuchstellerinnen bzw. Gesuchsteller anzubringen.

² Die Plakate müssen so angebracht und unterhalten werden, dass sie die öffentliche Sicherheit nicht stören und den öffentlichen Raum nicht verunreinigen.

³ Die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter sind auf dem Plakat zweifelsfrei aufzuführen.

Dauer des Aushangs

Art. 10

¹ Die maximale Aushängezeit beträgt drei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen oder in schwach belegten Zeiten kann ein längerer Aushang von fünf Wochen gewährt werden.

² Die Plakate müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung durch die Gesuchstellerinnen bzw. Gesuchsteller wieder entfernt werden.

Bewilligung

Art. 11

Der Aushang wird mittels Stempel der Einwohnerkontrolle auf dem auszuhängenden Plakat bewilligt.

B. Anschlagstellen für die Ankündigungen im Weltformat

Anschlagstellen und Belegung

Art. 12

¹ An gut frequentierten Strassen und Plätzen in Männedorf, die im Anhang zu diesem Reglement einzeln bezeichnet werden, stehen Plakatstellen für öffentliche Bekanntmachungen und vereinsmässige, kulturelle und sportliche Veranstaltungen in der Gemeinde oder Region für den Aushang von Plakaten im Weltformat F4 (89,5 cm x 128 cm) zur Verfügung.

² In der Regel dürfen maximal 8 gleiche Plakate an maximal 4 Standorten ausgehängt werden.

Anbringen und Kennzeichnung

Art. 13

¹ Für den Aushang ist der Fachbereich Strassen- und Gewässerunterhalt zuständig.

² Die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter sind auf dem Plakat zweifelsfrei aufzuführen.

Dauer des Aushangs

Art. 14

Die maximale Aushängezeit beträgt zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen oder in schwach belegten Zeiten kann ein längerer Aushang gewährt werden.

Bewilligung

Art. 15

¹ Gesuche für den Plakataushang sind dem Fachbereich Sicherheit frühzeitig schriftlich oder per Mail zur Bewilligung einzureichen. Dieser teilt die Plakatstelle zu und bewilligt den Plakataushang.

² Stehen für bestimmte Zeiträume zu wenig Anschlagstellen zur Verfügung, werden die Gesuche entsprechend dem Eingang der Gesuche berücksichtigt.

C. Temporäre mobile Anschlagstellen

Anschlagstellen und Belegung

Art. 16

Für besondere Ankündigungen schulischer, amtlicher und verkehrssicherheitsmässiger Art betreffend die Gemeinde oder Region stehen zusätzlich mobile Plakatständer zur Verfügung.

Aufstellen und Kennzeichnung

Art. 17

¹ Für das Aufstellen ist der Fachbereich Strassen- und Gewässerunterhalt zuständig.

² Die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter sind auf dem Plakat zweifelsfrei aufzuführen.

Dauer der Aufstellung

Art. 18

Die maximale Nutzung der mobilen Plakatständer beträgt zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen oder in schwach belegten Zeiten kann eine längere Nutzung gewährt werden.

Bewilligung

Art. 19

¹ Gesuche für die Nutzung der mobilen Plakatständer sind beim Fachbereich Sicherheit einzureichen.

² Stehen für bestimmte Zeiträume zu wenig Plakatständer zur Verfügung, werden die Gesuche entsprechend dem Eingang der Gesuche berücksichtigt.

Speziell Wahlplakate

Art. 20

¹ Vor Wahlen können die politischen Parteien Plakatständer anfordern, die ausschliesslich für Wahlplakate bestimmt sind.

² Die interparteilichen Konferenz (IPK) reicht die Gesuche beim Fachbereich Sicherheit zur Bewilligung ein.

IV. Sanktionen

Entfernung von nicht bewilligten Plakaten

Art. 21

¹ Die Gemeinde behält sich vor, nicht bewilligte oder an nicht dafür vorgesehenen Standorten angebrachte Plakate zu entfernen.

² Die Kosten für die verursachten Umtriebe können den Verursachern auferlegt werden.

Zuwiderhandlungen

Art. 22

Wer gegen dieses Reglement und die Festlegungen im Anhang verstösst, insbesondere Plakate ohne Bewilligung anbringt, wird unter Vorbehalt des gemeinen Strafrechts nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Männedorf mit Verweis oder Busse bestraft.

V. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 23

¹ Dieses Reglement tritt am 1. November 2021 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen in der Gemeinde Männedorf (Plakatierungsverordnung) vom 1. Januar 2008 mit Anhang aufgehoben.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Reglement	2.000	GRB 227, 06.10.2021

Anhang zum Reglement Plakatierung auf öffentlichen Anschlagstellen (Pla Re)

Stand: Oktober 2021 (Version 1.000)

Standorte Plakate Kleinformat

Die Gemeinde unterhält an den folgenden Orten Anschlagstellen für Plakate im Kleinformat:

Standorte

Gemeindehaus (Schaukasten)	Buswartehalle Allmendhof
Plakatsäule Bahnhof	Anschlagtafel Haabplatz
Buswartehalle Kirchweg	Anschlagtafel Neugutweg
Buswartehalle Glärnischstrasse	Anschlagtafel Villa Liebegg
Buswartehalle Boldernstrasse	Anschlagtafel P & R-Anlage Mittelwies

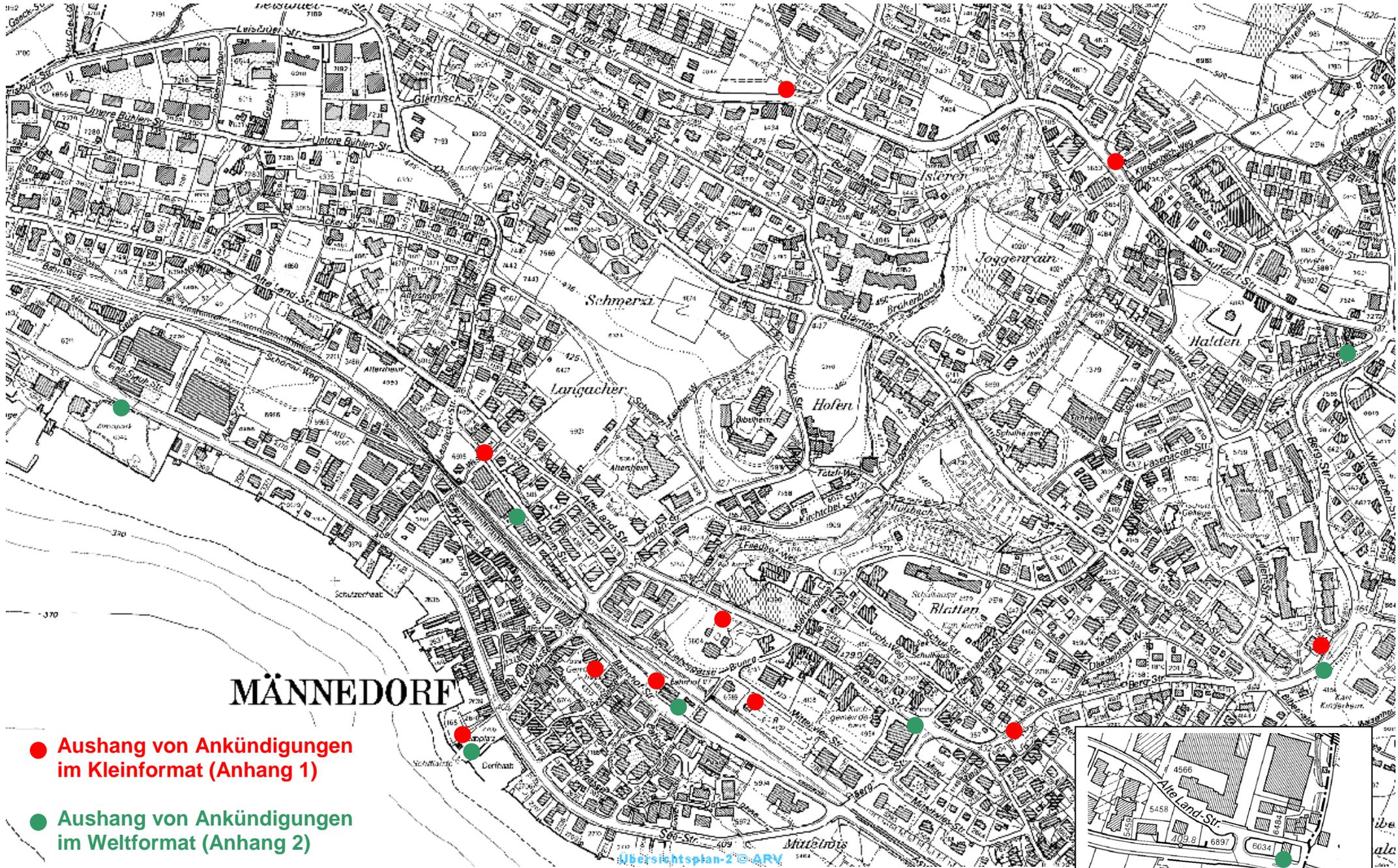
Standorte Plakate Weltformat

Die Gemeinde unterhält an den folgenden Orten Anschlagstellen für Plakate im Weltformat:

Standorte

Almapark (an der Seestrasse)	Haabplatz
Bahnhofplatz	Zentrum Leue
Dammstrasse (Coop)	Wiese Kinderstation Brüschalde
Aufdorf (an der Bergstrasse)	Strandbad Sonnenfeld(an der Seestrasse)

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Datum
Alle	Anhang	1.000	06.10.2021



MÄNNEDORF

Übersichtsplan-2 © ARV

● Aushang von Ankündigungen im Kleinformat (Anhang 1)

● Aushang von Ankündigungen im Weltformat (Anhang 2)

